

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) NOVONDA

Novonda GmbH, CH-5312 Döttingen, Oktober 2025

1. Geltung

Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser AGB. Diesen AGB gehen allfällig widersprechende Einkaufsbedingungen des Bestellers vor. Bedingungen des Bestellers gelten nur, sofern wir dies im Einzelnen schriftlich anerkannt haben.

Nur Bestellungen in Textform (schriftlich, per Telefax, E-Mail) sind gültig. Telefonische und mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen erhalten nur durch unsere Bestätigung in Textform Gültigkeit.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer ab Werk Döttingen. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat aufgeführt (Schweiz). Massgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Lieferungen ins Ausland erfolgen verzollt. Die anfallende Import- oder Mehrwertsteuer ist vom Besteller beim Grenzübertritt zu entrichten.

Für die Anlieferung an das Fachhändler Domizil, auf der wöchentlichen Tour, kann ein Kostenanteil erhoben werden, insofern der netto Warenwert von CHF 2000.- pro Auftrag nicht erreicht wird.

Mehrere Bestellungen können durch Novonda in einer Auftragsbestätigung zusammengefasst werden. Jede einzelne Bestellung wird innerhalb einer Sammelbestellung separat taxiert.

Tourenplan 1x wöchentlich: am Mittwoch in die Ostschweiz, am Freitag in die Westschweiz
Tourenplan 2x monatlich am Donnerstag in die Zentral- + Südschweiz

Für Lieferungen an eine vom Fachhändler bestimmte Kundenadresse werden unsere Transport-Tarife gemäss Offerte in Rechnung gestellt.

Für kleine Postsendung wird ein Zuschlag von netto CHF 18.- bis 2 kg, CHF 25.- bis 10 kg und CHF 35.- bis 30 kg verrechnet, je nach Gewicht und Grösse.

Novonda stellt bei Bedarf Mustermöbel zu Verfügung, die mit 80% Rückvergütung bei einwandfreier Rückgabe erstattet werden, ausser auf Tischplatten diese werden zu 100% verrechnet und sind damit Kundeneigentum und können demontiert werden.

Sofern ein firmeneigener und stationärer Showroom vorhanden ist, gewährt Novonda einmalig und auf Bestellung je ein (1) Modellstück mit 10% Rabatt. Publikumsmessen sind von der Regelung ausgeschlossen.

3. Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung (AB) beinhaltet neben den Warenbezeichnungen auch Datum/Lieferwoche. Die AB muss vom Besteller geprüft werden. Änderungen können nur akzeptiert werden, wenn sie spätestens 2 Tage nach Erhalt der AB bei NOVONDA eintreffen. Änderungen des Kunden nach dieser Frist werden von NOVONDA gesondert in Rechnung gestellt.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk oder ab Lager (Incoterms EXW). Mit der Übergabe bzw. dem Abschluss bei einer Anlieferung (Incoterms DAP) geht jegliche Art von Gefahr sowie die Beweislast auf den Besteller über.

Beanstandungen wegen qualitativen Mängeln oder Unvollständigkeit der Lieferung sind auf dem Lieferschein zu vermerken und unverzüglich, innerhalb von 48 Stunden, an NOVONDA zu mailen info@novonda.ch.

Die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Datum/Lieferwoche wird von NOVONDA nach Möglichkeit eingehalten. Allfällige Verzögerungen berechtigen den Käufer weder zur Annullierung des Auftrags noch zur Geltendmachung von Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen.

5. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis versteht sich in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich Mehrwertsteuer.

Alle Rechnungen sind, sofern auf der AB nichts anderes vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Bei einer Auftragssumme ab CHF 50'000 sowie bei der Erstbestellung eines Neukunden ist der Kaufpreis wie folgt zahlbar.

50% Anzahlung bei Auftragserteilung innert 10 Tagen rein netto.

50% Restzahlung innert 30 Tagen netto nach Lieferung.

Zahlungsverzug in einem Fall bewirkt automatisch Fälligkeit aller sonstigen, gegenüber dem Käufer bestehenden Forderungen von NOVONDA. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen von NOVONDA mit behaupteten Gegenansprüchen, aus welchem Grund auch immer, zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug werden nach entsprechender Mahnung ein Verzugszins von 5% sowie Mahn- und Inkassokosten in Rechnung gestellt.

Bei Abnahmeverzug ist NOVONDA berechtigt, eine Lagergebühr von 2% des Warenwertes pro Monat zu erheben.

6. Garantien

Unsere Garantieleistungen erstrecken sich auf die NOVONDA Produktpalette über den Zeitraum von 5 Jahren ab Lieferdatum. Bei Bestellungen von Einzelteilen bzw. Ersatz-Hubsäulen geben wir 2 Jahre Garantie ab Lieferdatum. Darüber hinaus verpflichten wir uns gegenüber unseren Kunden, alle Artikel und Teile eines Programmes bis zu 5 Jahre nach Beendigung der Modellpflege nachzuliefern. Die Nachliefergarantie kann frühzeitig enden, wenn einer unserer Zulieferer die Produktion von stilbestimmenden Teilen einstellt.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Begleichung des Rechnungsbetrags Eigentum der Novonda GmbH.

8. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Annahme der Ware (Unterschrift auf Lieferschein) auf den Besteller über.

9. Reparaturen

30 Tage Kulanz ab Lieferdatum, Service und Dienstleistung an Beanstandungen durch NOVONDA.

>= 31 Tage geht die Serviceverantwortung am Kunden auf den Fachhändler über.

10. Force majeure

Sollte NOVONDA ihre vertraglichen Pflichten infolge höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die nicht in der Macht von NOVONDA liegen, nicht erfüllen können, gilt die entsprechende Vertragspflicht bis zum Wegfall des Hindernisses als ausgesetzt, ohne dass der Käufer Schadenersatz verlangen kann. Dies kann der Fall sein bei Naturkatastrophen, kriegerischen Ereignissen, Regierungsmassnahmen, Verkehrszusammenbrüchen, Ausfall von Vorlieferanten, Pandemien, Energie- und Rohstoffengpässen usw.

11. Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand befindet sich beim Bezirksamt jenes Bezirks, in welchem der jeweilige Sitz der Novonda GmbH im Handelsregister eingetragen ist. Die NOVONDA ist aber berechtigt, den Besteller an seinem Sitz resp. Wohnsitz zu belangen.

12. Fragen?

Fragen zu den AGB können gerichtet werden an info@novonda.ch.